## Kreisamtsblatt Waldmünchen

Herausgeber: Landratsamt Waldmünchen - Druck: G. A. Fuß, Waldmünchen

Nr. 13

Freitag, 30. September

1960

## 76 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

Auf Grund der Art. 20 Abs. 1 und 2 und Art. 81 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. 2. 1952 (BayBS I S. 515) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Rechnungsjahr 1960 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungjahr 1960 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf in den Ausgaben auf	941 354.43 941 354.43	
and im außerordentl. Haushaltsplan		
in den Einnahmen aut	464400.—	
in den Ausgaben auf	464400.—	DM
festgesetzt.		

roh co

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gegedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 1960 auf 303858.90 DM festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Stat. Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen

der Grundsteuer A 247676. – DM					
- Grundsteuerausgleich 703. DM	248379.— DM				
Grundsteuer B	72889.— DM				
Gewerbesteuer	256459.— DM				
4/5 der Schlüsselzuweisungen, auf die					
die kreisangehörigen Gemeinden im					
Rechnungsjahr 1959 Anspruch hatten	201 398.40 DM				
umme der Bemessungsgrundlagen:	779125.40 DM				

davon %/12 584344.05 DM

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie

- folgt festgesetzt:
- Aus <sup>9</sup>/<sub>12</sub> der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirt
  - schaftlichen Betriebe (A) 52 v. H. b) für die Grundstücke (B) 52 v. H.
- 2. Aus  ${}^{9}/_{12}$  der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 52 v. H.
- 3. Aus <sup>9</sup>/<sub>12</sub> von <sup>4</sup>/<sub>5</sub> der Schlüsselzuweisungen 52 v. H.
- (4) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Betriebs der Kreisberufsschulen (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) werden laut Kreistagsbeschluß vom 19. 2. 1960 durch die Kreisumlage erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Rechnungsjahr 1960 zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kreiskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80000.— DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die

auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt ist, wird auf 112600 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

- 1) Darlehen aus Verst. Förd. für Straßenbau Stein-Tiefenbach 23000.— DM
- 2) Darlehen aus RegionFörd.-Progr. für Straßenbau Stein-Tiefenbach 62000.— DM
- 3) Darlehen aus VerstFörd. für Straßenbau Schönthal-Friedhof 3600.— DM
- 4) Darlehen aus RegionFörd.-Progr. für Straßenbau Schönthal-Friedhof 14000.— DM
- 5) Darlehen aus RegionFörd.-Progr. für Entsteinung 1960 10000.— DM

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. 4. 1960 in Kraft.

II

Die Regierung der Oberpfalz in Regensburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71, 81 der Landkreisordnung erforderlichen Genehmigungen zu § 4 mit Entschließung v. 16. 9. 1960 Nr. II 3 - 4459 a 236 erteilt.

Ш

Die Einzelpläne des ordentlichen Haushaltsplanes schließen in Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichng. des Einzelplans	Einnahmen	Ausgaben	
0 Allgemeine Verwaltung	4200.— DM 106649.—		
1 Offentliche Sicherheit			
und Ordnung			
2 Schulen	9355.—	35 325.—	
3 Kultur		1060.—	
4 Fürsorge u. Jugendhilfe	241 657.50	407850.—	
5 Gesundheits- und			
Jugendpflege		5 212.—	
6 Bau- u. Wohnungswesen	47685.—	213163.20	
7 Off. Einrichtungen,			
Wirtschaftsförderung	5130.—	34313.—	
8 Wirtschaftl. Unternehmer	1 <del>-</del>	<del>-</del>	
9 Finanzen und Steuern	633 326.93	137782.23	
zusammen:	941 354.43	941 354.43	

Die Einzelpläne des außerordentlichen Haushaltsplanes schließen in Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Beträgen ab:

	Einnahmen	Ausgaben
Einzelplan 6	DM	ĎΜ
Bau- u. Wohnungswesen	355 000. —	3 <i>55</i> 000.—
Einzelplan 7		
Off. Einrichtungen,		
Wirtschaftsförderung	20000.—	20000.—
Einzelplan 9		
Finanzen und Steuern	89400.—	89400.—
zusammen:	464400.—	464400.—

Anordnung zur Eintragung von Naturdenkmalen in das Naturdenkmalbuch.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 81 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 30. September bis 7. Oktober 1960im Landratsamt Zimmer Nr. 6 öffentl. auf. Waldmünchen, 27. Sept. 1960 I - 940 - 1985 gez.: Hegerl, Landrat

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. vom 20. 1. 1938 (RGBl. S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 77 Umbau der Stau- und Triebwerksanlage im (RGBl. I S. 1184) und vom 21. 3. 1950 (BayBS I S. 209) Anwesen des Georg Hanauer in Höll, Landkreis Waldmünchen (ehem. Simonswerk). 2. September 1960 Nr. II/13 - 110 g Eb 9 für den Bereich d. Landkreises Waldmünchen folgendes angeordnet: Offentliche Bekanntmachung Der Triebwerksbesitzer Georg Hanauer in Höll hat

die Stau- und Triebwerksanlage in seinem Anwesen in Höll (ehem. Simonswerk) umgebaut. Die Änderungen bedürfen gem. § 3 Abs. 1, 2 und § 8 WHG der Bewilligung, weil sie auf die Wassermenge und die Art des Verbrauchs Einfluß haben. Die Anlage dient zur Erzeugung elektrischer Energie für ihren Bedarf, der Überschußstrom soll an das öffentliche Versorgungsnetz

abgegeben werden. Die Pläne und Beschreibungen liegen beim Landratsamt Waldmünchen Zi. 11 zur Einsichtnahme auf.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen oder Entschädigungsansprüche bei sonstigem Ausschluß binnen 14 Tagen gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes bzw. vom Tage des Anschlages an der Gemeindetafel beim unterzeichneten Landratsamt mündlich oder schriftlich geltend zu machen. Zur Bestimmung der zuständigen Wasserhöhe wird in der vorliegenden Sache gem. § 143 der Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz die Tagfahrt Freitag, den 28. Oktober 1960 um 14,30 Uhr

im Anwesen des Antragstellers in Höll anberaumt. Hierzu werden die Beteiligten mit dem Beifügen ge-

1. die Einwendungen gegen die Aufstellung des Höhen-maßes sowie gegen die Bestimmung der Wasserhöhe spätestens in der Tagfahrt geltend zu machen,

2. daß die geladenen Beteiligten, die in der Tagfahrt weder in Person erschienen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, mit ihren Einwendungen als ausgeschlossen erachtet werden.

In der Tagfahrt wird unter Zuziehung des amtlichen Sachverständigen mit den Beteiligten, insbesondere auch über die etwaigen Einwendungen verhandelt.

> Waldmünchen, den 28. Sept. 1960 II - 643 - 882 gez.: Hegerl, Landrat

## 78 Erbauung einer Wasserversorgungsanlage für das staatl. Forstamtsgebäude in Bernried, Lkr. Waldmünchen.

Offentliche Bekanntmachung Die Verhandlung über die eingereichten Einsprüche findet am

Freitag, 21. Oktober 1960, vorm. 9.00 Uhr

in der Gemeindekanzlei Bernried statt. Hierüber ergeht öffentliche Bekanntmachung.

Waldmünchen, den 28. Sept. 1960 II - 642 - 370 gez.: Hegerl, Landrat

## 79 Hühnerpest; hier: Erlöschen der Seuche.

Die Hühnerpest im Anwesen des Josef Gross, Rötz Nr. 285 ist erloschen. Die mit Verfügung des Landratsamtes Waldmünchen vom 31. 8. 1960 II/2 - 565 angeordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Waldmünchen, den 13. Sept. 1960 II/2 - 565 gez.: Hegerl, Landrat.

der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 16. 9. 1938 wird mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz vom

1. die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem auf die Bekanntgabe dieser Anordnung folgenden Tag in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

Eigentümer: kugelförmig gewachsen a) Altbuche an der Steinbachbrücke Stoffl Georg, Gemarkung Waldmün-Höll Fl. Nr. 1998 mit Kapelle am Ortsb) Linden eingang Katzbach, Ge-Ederer Josef, markung Katzbach Katzbach Fl. Nr. 9 c) Felsengruppe Hoher Stein, Gemar-Meier, Zillendorf kung Geigant Gem. Ranners-Fl. Nr. 367 dorf an der Schergenkapelle, d) Linde Gemarkung Rötz Stadt Rötz Pl. Nr. 593 1/2 e) 5 Linden auf dem sog. Roten Staatseigentum Kapellenberg bei Rötz (Forstamt Neun-Gemarkung Rötz burg v.W.) Pl. Nr. 935 1/2 im Wirtschaftsgarten d. f) Linde Gastwirts J. Killermann, Killermann Joh., Gemarkung Grassers-Grassersdorf Pl. Nr. 2 g) Schratzelloch in der Bergwand des Bleschenberges bei Sinzendorf u. Grundmau-

2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist ohne Genehmigung des Landratsamtes Waldmünchen verboten. Entsprechendes gilt für die geschützte Umgebung der Naturdenkmale (§ 16 Abs. 1 NatSchG).

Bleschenberges, Ge-

markung Sinzendorf

erreste des alten Kirch- Staatseigentum

leins u. Bergkuppe des (Forstamt Cham)

Pl. Nr. 241 a

Wer den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 NatSchG zuwiderhandelt, kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft und bei fahrlässigem Zuwiderhandeln gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft werden. Daneben kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt wurden, gemäß § 22 NatSchG und § 16 NatSchDVO erkannt werden.

Diese Anordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Waldmünchen folgenden Tag in Kraft.

> Waldmünchen, den 21.7. 1960 II/5 - 324 - 1505 gez. Hegerl, Landrat